

› VKU-POSITION: KOSTENDECKUNG VON WASSERDIENSTLEISTUNGEN (ARTIKEL 9)

Überprüfung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2019

- › **Pauschale Vergleiche von Kostendeckungsgraden und Wasserpreisen sind auf EU-Ebene nicht sachgerecht und müssen vermieden werden.**
- › **Zusätzliche Kosten für die kommunale Wasser- und Abwasserwirtschaft aufgrund von Umwelt- und Ressourcenkosten anderer Nutzer müssen nach dem Verursacherprinzip angelastet werden.**

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sieht in der Wasserpreisgestaltung ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen in der EU. Artikel 9 der Richtlinie verankert den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten. Die verschiedenen Wassernutzungen sollen mindestens in den Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten. Darüber hinaus soll die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für Verbraucher zur effizienten Nutzung der Wasserressourcen setzen.

Kostendeckungsvergleiche vermeiden

Die WRRL hat die substanzerhaltende Finanzierung von Wasserdienstleistungen in Europa in den Fokus gerückt. In Deutschland ist das Prinzip der Kostendeckung seit Jahrzehnten Maßgabe für die Entgeltkalkulation in der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft. Die Mitgliedstaaten wenden aber **unterschiedliche Definitionen zur Kostendeckung** an. Zudem hängen die Kosten für die Trinkwasserbereitstellung von vielen **strukturellen Rahmenbedingungen** ab, die das Unternehmen vor Ort vorfindet und nicht beeinflussen kann. Darunter fallen zum Beispiel topografische Gegebenheiten, Wasserverfügbarkeit, die Siedlungsstruktur und -demografie im Versorgungsgebiet oder die Urbanität. Die unterschiedliche Ausprägung dieser Rahmenbedingungen wirkt sich erheblich auf die Höhe der Gesamtkosten und die Gewichtung einzelner Kostenkomponenten aus.

Unterschiede in den Kosten der Trinkwasserbereitstellung müssen nach dem Kostendeckungsprinzip

zwangsläufig zu unterschiedlich hohen Entgelten führen. **Pauschale Vergleiche von Kostendeckungsgraden und Wasserpreisen** sind daher auf europäischer Ebene **nicht sachgerecht**. Heterogene Voraussetzungen und Daten erlauben keine vereinfachenden Vergleiche. Sie können weder eine Aussage dazu treffen, ob ein Trinkwasserpreis angemessen ist, noch können sie zeigen, wie leistungsfähig und effizient Wasserversorgungsunternehmen arbeiten.

Verursacherprinzip anwenden

Die WRRL fordert, Umwelt- und Ressourcenkosten in die Entgeltgestaltung einzubeziehen. Diesem Anspruch tragen in Deutschland unter anderem die Abwasserabgabe und die Wasserentnahmeentgelte der Bundesländer Rechnung. Entstehen der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft aber **zusätzliche Kosten aufgrund von Umweltauswirkungen anderer Nutzer**, so müssen auch diese noch konsequenter **nach dem Verursacherprinzip angelastet** werden. Dies gilt auch mit Blick auf den künftigen Investitionsbedarf.